



GRESAUBACHER - STRASSE

der Gemeinde

LIMBACH

Die Aufstellung des Bauantragsskizzen in Sinne des 3. Bundesgesetzes (BauG) vom 21. Juni 1961 (BGBl. I, S. 347) gemäss § Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.2.1985 beschlossen. Die Aufzeichnung erfolgte auf Antrag der Gemeinde LIMBACH durch den Landrat, Amtsstube - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäss § 3 Absatz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes

1. Stellungserklärung		SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung		ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2.1. Baugeset		SIEHE § 4 (2) BAU NVO *
2.1.1. zulässige Anlagen		KLEINTIERSTÄLLE
2.1.2. aussergewöhnliche zulässige Anlagen		ENTFALLT
2.2. Baugeset		ENTFALLT
2.2.1. zulässige Anlagen		ENTFALLT
2.2.2. aussergewöhnliche zulässige Anlagen		ENTFALLT
3. Mass der baulichen Nutzung		
3.1. Zahl der Vollgeschosse		SIEHE ZEICHNUNG
3.2. Grundflächenzahl		SIEHE ZEICHNUNG
3.3. Geschossflächenanteil		SIEHE ZEICHNUNG
3.4. Bauwesenanteil		ENTFALLT
3.5. Grundflächen der baulichen Anlagen		ENTFALLT
4. Bauweise		OFFENE EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen		SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen		SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke		640 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von 10 Strassenkörnern Mitte Haus bis 10 Erdgeschosskanten)		NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdeckte Stallplätze und Lagerung sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken		INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
10. Flächen für nicht überdeckte Stallplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken		ENTFALLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf		ENTFALLT
12. Überwiegend für die Wohnung mit öffentlichen gemeinsamen Flächen		GESAMTER GEBIETSBEREICH
13. Eigenschaften des Grundstücks (z.B. Lage, Ausrichtung, etc.)		ENTFALLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizubehalten sind und ihre Nutzung		ENTFALLT
15. Versickerflächen		SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anzufliegenden Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen		NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen		ENTFALLT
18. Führung abstrakter Versorgungsanlagen und -leitungen		SIEHE ZEICHNUNG
19. Flächen für die Wartung oder Beseitigung von Schäden und Kosten (z.B. Wasser, etc.)		ENTFALLT
20. Grünflächen, wie Parks, Gärten, Sportplätze, etc.		ENTFALLT
21. Flächen für Aufzufüllungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Geröll und anderen Erdschuttstoffen		ENTFALLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft		ENTFALLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Einzelangehörigen oder eines bestimmten Personenkreises zu beizubehaltenden Flächen		SIEHE ZEICHNUNG
24. Flächen für Gemeindefeststellungs- und Verwaltungsanlagen		ENTFALLT
25. Flächen für Gemeindefeststellungs- und Verwaltungsanlagen, die für öffentliche oder kommunale Zwecke dienen		ENTFALLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit der Nachbarschaft gefährden oder bei der Bebauung freizubehaltende Schutzflächen		ENTFALLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern		DER VORGARTEN IST ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN
28. Bindungen für Begrünungen und die im Zusammenhang stehenden Maßnahmen		ENTFALLT

Aufgaben von

politischen Anlagen auf Grund des § 3 Abs. 1 BauG in Verbindung mit § 2 der Bundesbaugesetzes vom 21. Juni 1961 (BBl. I, S. 347)

ENTFALLT

Aufgaben von

den Bau- und Baubehörden auf Grund des § 3 Abs. 1 BauG in Verbindung mit § 2 der Bundesbaugesetzes vom 21. Juni 1961 (BBl. I, S. 347)

ENTFALLT

*** ZULÄSSIG SIND NACH § 4 (2) BAU NVO**

- WOHNHÄUŠE,
- DER DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE,
- ANDERE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE,

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 5 HAug

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind ENTFALLT.
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind ENTFALLT.
3. Flächen, unter denen der Bergbau liegt ENTFALLT.
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ENTFALLT.

Besondere Übernahmen von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 6 HAug

1. ENTFALLT.
2.
3.

Flächen- und Leitungsarten

	Leitungsbereich		VORGARTEN
	Feststehende Gebäude		GEPLANTER KANAL
	Gepflanzte Gebäude		SCHUTZSTREIFEN DER VSB.
	Nachzustellende Strassen		FREILEITUNG
	Gepflanzte Strassen		LEITUNGSRECHT FÜR GEPL. KANAL
	Feststehende Grundstücksgrenzen		AUS. HOCHSTGRENZE
	Gepflanzte Grundstücksgrenzen		ZWINGEND
	Reislinie		
	Gaugrenze		
	Einfriedigungserichtung		
	Wasserleitung (BESTEHEND)		
	Starkstromleitung		
	Straßen		
	REFUGIUM Bauweise		
	Geschosszahl		
	Grundflächenzahl		
	Geschossflächenzahl		
	Hohler Wohnplatz		
	Allgemeines Wohngebiet		

Der Bebauungsplan ist gemäss § 9 Abs. 6 HAug ausgelegt von Limbach bis zum 27. 4. 1978.

Der Bebauungsplan ist gemäss § 10 HAug als Teilung vom Gemeindeamt am 16. 3. 1978 beschließen.

Der Bebauungsplan ist gemäss § 11 HAug genehmigt am 23. 3. 1978 durch den Bürgermeister Limbach.

SAARLAND
Der Minister des Innern
— Oberste Landesbaubehörde —
IE A-7-325 / FC Rn/7c

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 HAug wurde am 2.8. 1978 öffentlich bekanntgegeben.

Limbach, 31. März 78

Der Bürgermeister Limbach

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOU
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: LIMBACH ANFORDERUNG: SCHMELZ

BEBAUUNGSPLAN
"GRESAUBACHER-STRASSE"

Maststab: 1 : 500 Blatt:

Gemischter: Müller Saarbr., DEN 22.7.1966

Beschalter: Müller
KREISBAUINSPEKTOR

Signatur: Müller
KREISBAUÜBERSEHER

(Saarland)
KREISBAUÜBERSEHER